

Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht

unter Berücksichtigung der Ratsbeschlüsse

- vom 16.06.2010

- vom 24.06.2015

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgende Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht:

1. **Erheblicher Jahresfehlbetrag gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW**
Ein Jahresfehlbetrag ist im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW dann erheblich, wenn er 2 v.H. der Aufwendungen des Ergebnisplans überschreitet.
2. **Erhebliche Überschreitungen gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW**
Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 1 v.H. der Aufwendungen des Ergebnisplans überschreiten.
3. **Geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW**
Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten sind im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW dann geringfügig, wenn die dafür zu leistenden Auszahlungen 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans nicht überschreiten.
4. **Erhebliche Überschreitungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW**
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie bezogen auf die einzelne Haushaltsposition mehr als 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans betragen.
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses gelten als unerheblich.
5. **Einzelmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO**
Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 € festgesetzt.
6. **Entscheidungsrechte bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW**
Im Falle der Verhinderung des Kämmerers entscheidet über die Leistung von Aufwendung und Auszahlung gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW
 - der Vertreter des Kämmerers
 - der Bürgermeister
 - der Vertreter im Amt des Bürgermeistersin vorstehender Reihenfolge.
7. **Zuständigkeiten für Darlehnsverträge**
Über den Abschluss von Darlehnsverträgen entscheiden der Bürgermeister und der Kämmerer als Kollegium. Bei Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle der Vertreter im Amt, bei Verhinderung des Kämmerers tritt an dessen Stelle sein Vertreter.
8. **Ermächtigungen gemäß § 22 GemHVO**
Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.